

G. Zusammenfassung

Durch eine Inobhutnahme wird ein umfassender Schutz der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge gewährleistet, der wichtig ist, um den Minderjährigen bei der Bewältigung des Erlebten zu helfen und ihnen eine Perspektive für eine Zukunft in Deutschland zu geben. Das Verteilungsverfahren stellt sicher, dass die Minderjährigen von Personen betreut werden, denen auch die zeitlichen Kapazitäten dafür zur Verfügung stehen. Bei der Frage, ob eine Verteilung im Einzelfall durchgeführt wird, steht richtigerweise das Kindeswohl im Vordergrund. Verbesserungsbedarf besteht im Hinblick auf die rechtliche Vertretung, wenn es darum geht von Mitarbeitern des Jugendamtes getroffene Entscheidungen zu hinterfragen und gegebenenfalls dagegen vorzugehen. In diesen Fällen sollte keine Vertretung durch eine andere Abteilung des Jugendamts erfolgen. Den Minderjährigen sollte vielmehr ein unabhängiger externer Vertreter zur Verfügung gestellt werden. Auch sollten die Minderjährigen durch eine in den Bereichen des Asyl- und Ausländerrechts sowie der Sozialpädagogik und Psychologie versierte Person vertreten werden.

Wenn ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling keinen Kontakt zu seinen Eltern im Ausland hat, ist die möglichst kurzfristige Bestellung eines Vormunds für den Minderjährigen richtig und wichtig. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen zwar eine grundsätzliche Kontaktmöglichkeit besteht, aber die Eltern die Aufgaben der elterlichen Sorge aus dem Ausland nicht wahrnehmen wollen, sie sich also tatsächlich nicht kümmern und beispielsweise keine Entscheidungshilfen stellen. Auch wenn die Eltern die Verantwortung zwar gerne weiter übernehmen würden, sie aber über keinen Telefon- und Internetanschluss verfügen und auch postalisch nicht erreichbar sind, ist ein Vormund zu bestellen.

Ist den Eltern die Ausübung der elterlichen Sorge nur für einen Teilbereich der elterlichen Aufgaben unmöglich, so ist für diesen begrenzten

Aufgabenbereich ein Pfleger zu bestellen. Der Vorteil gegenüber der Vormundschaftsbestellung liegt darin, dass die Eltern ihren Einwirkungsbereich zumindest hinsichtlich der Aufgaben, für die der Pfleger nicht bestellt ist, behalten. Hinsichtlich der Aufgaben, für die der Pfleger bestellt ist, haben sie keine Einwirkungsmöglichkeit mehr. Der Pfleger handelt dann im Interesse des Kindeswohls. Den Eltern gegenüber ist er jedoch nicht weisungsgebunden.

Besteht ein regelmäßiger Kontakt zu den Eltern im Ausland und verfügen diese über einen Telefon- und Internetanschluss und sind sie auch postalisch zu erreichen, dann ist in den Fällen, in denen die Eltern auch den Willen zeigen, die elterlichen Aufgaben weiterhin aus dem Ausland wahrnehmen zu wollen, für die Aufgaben, die eine physische Präsenz erfordern, nämlich die Pflege, Erziehung und Aufsicht des Minderjährigen, eine dritte Person im Rahmen einer Sorgerechtsvollmacht zu bevollmächtigen. Dadurch bleiben die Eltern in allen Bereichen der elterlichen Sorge für den Minderjährigen verantwortlich und können bei zu treffenden Entscheidungen ihren Einfluss ausüben. Sie haben die bevollmächtigte Person zu kontrollieren. Diese hat die Aufgaben so auszuüben, wie die Eltern es vorgeben.

Für die eingangs geschilderten Fallbeispiele bedeutet dies, dass im Fall des aus Afghanistan stammenden A mangels verlässlicher Erreichbarkeit der Eltern ein Vormund zu bestellen ist. Im Fall des aus Syrien stammenden S kommt die Erteilung einer Sorgerechtsvollmacht in Betracht, denn die Eltern sind verlässlich erreichbar und wollen die Verantwortung auch über die Distanz übernehmen. Die Vollmacht könnte in Bezug auf Teilaufgaben der Pflege und Erziehung, nämlich der Sorge um die Ernährung und Gesundheit, der Vornahme von erzieherischen Maßnahmen sowie die Überwachung des Umgangs erteilt werden.

Bei der Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge handelt es sich um einen massiven Eingriff in das Recht der Eltern auf Erziehung und Pflege ihres Kindes gem. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG. Ein solcher Eingriff ist nur gerechtfertigt, wenn es kein milderes Mittel gibt, das zur Wahrung des Kindeswohls ebenso geeignet ist. Die Erteilung einer Sorgerechtsvollmacht stellt ein solches milderes Mittel dar, das in den Fällen geeignet ist, in denen die Eltern einen regelmäßigen Kontakt zu ihren Kin-

dern haben und (video-) telefonisch und postalisch erreichbar sind. Auch müssen sie über einen Internetzugang verfügen. Insofern ist in diesen Fällen das Vorliegen einer Vollmacht zu prüfen und gegebenenfalls anzuregen, dass eine solche erteilt wird.

